

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bericht

der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Salzburg als derzeit geschäftsführendes Organ des Verbandes der territorialen Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten über dessen Wirken während der abgelaufenen Functionsperiode 1897—1899.

In der Sitzung des Verbandes vom 3. April 1897 mit der Geschäftsführung betraut, geben wir uns die Ehre, vor der Rücklegung dieser Function einen kurzen Rückblick auf die Thätigkeit des Verbandes in der abgelaufenen Periode zu werfen.

Vor allem constatieren wir mit Freude, dass, nachdem einzelne Anstalten durch längere Zeit dem Verbande ferne geblieben waren, nunmehr sämtliche Anstalten an den Berathungen mit dem grössten Interesse theilgenommen haben.

Der Verband, dessen hauptsächlichster Zweck in der gegenseitigen Information zur Erzielung einer kräftigen Entwicklung der Institution bei voller Wahrung der Autonomie der einzelnen Vertretungskörper gelegen ist, kann nur dann zu voller Bedeutung gelangen, wenn sämtliche Anstalten an dem Austausch der Erfahrungen sich betheiligen. Wo volle Uebereinstimmung besteht, gewinnt der vereint unternommene Schritt erhöhte Bedeutung; wo dies nicht der Fall ist, bietet die Theilnahme an den Sitzungen des Verbandes die Gelegenheit, zu den verschiedenen Anregungen Stellung zu nehmen und den abweichenden Standpunkt zu begründen.

Thatsächlich verdanken wir der vollzähligen Theilnahme aller territorialen Anstalten einen reicheren Austausch der Gedanken, eine erhöhte Bethätigung der Interessen, welche in einer Reihe von Collectivschritten zum Ausdruck gelangte.

Während der zweijährigen Functionsperiode fanden sechs Sitzungen des Verbandes statt, und zwar am 3. April und 5. October 1897 in Wien, am 8. November 1897 in Salzburg, am 7. Februar 1898 in Wien, am 1. Juni 1898 in Graz und am 10. October 1898 in Prag.

Es würde zu weit führen, alle die zahlreichen, die Anstalten berührenden Fragen, welche zur Erörterung gelangten, aufzuzählen, oder über den reichen Schatz der Erfahrungen, welcher hier zusammengetragen wurde, eingehend zu berichten, hierüber geben uns die umfangreichen Verhandlungsprotokolle der stattgefundenen Sitzungen hinlänglichen Aufschluss; nur in ganz allgemeinen Umrissen soll hier der Thätigkeit des Verbandes gedacht werden.

Der früheren Periode war es vorbehalten, den Kampf um die Reform des Unfallversicherungs-Gesetzes zu führen; den Anstalten war Gelegenheit gegeben, sowohl schriftlich in ausführlichen Gutachten und zahlreichen Petitionen, als mündlich, gelegentlich der über diesen Gegenstand abgeführten Enquête die bewährten grundlegenden Einrichtungen gegenüber den Angriffen der Gegner wirksam zu vertheidigen, andererseits aber die thatsächlich bestehenden Mängel in der Ausgestaltung unserer Institution geltend zu machen. Selbstverständlich konnte dies nur in allgemeinen Umrissen geschehen; es war daher auch die Bitte der Anstalten wohl begründet, dass ihnen, als den berufenen Trägern der Erfahrungen, späterhin Gelegenheit geboten werde, auch über die Detailbestimmungen des geplanten Gesetzentwurfes sich zu äussern; denn der Wortlaut der Detailbestimmungen ist

für die Durchführung sehr maßgebend. Auf diesem Gebiete hat die abgelaufene Functionsperiode leider keinen Fortschritt aufzuweisen. Es ist weder die dringend notwendige Reform zur That geworden, die oft beklagten Mängel unseres Gesetzes bestehen heute noch unverändert fort, immer weitere Kreise ziehend; aber auch nicht einmal von einem fertigen Entwurfe war bisher die Rede. Trotz dieses langen Stillschweigens geben wir die Hoffnung nicht auf, dass das hohe k. k. Ministerium des Innern sich bewogen finden wird, die Vorstände der Anstalten zur Mitwirkung bei endgiltiger Feststellung des Entwurfes heranzuziehen.

Wenn wir von einigen Collectivschritten, welche als Nachzügler oder Wiederholungen früherer Eingaben zum Reformwerke anzusehen sind, wie z. B. die Eingaben um Befreiung von der Portopflicht, von der Beitragsleistung zum Gewerbeinspectorate, von den Kosten des Schiedsgerichtes und der Unfallerbhebung, ferner um gesetzliche Regelung der Verjährung der Strafbarkeit der Uebertretungen, absehen, konnte sich die Thätigkeit des Verbandes, angesichts des Stillstandes im Reformwerke, nur auf die innere Ausgestaltung der Anstalten an der Hand der bestehenden Gesetze erstrecken.

Diesem Bestreben verdanken wir mehrere gemeinsam überreichte Eingaben, z. B. betreffend die nachdrücklichere und zweckentsprechendere Handhabung der Strafgewalt durch die politischen Behörden, die Regelung der ärztlichen Honorare im Einvernehmen mit den Aerztekammern, die Ermöglichung der Errichtung von Arbeiterhäusern aus Anstaltsmitteln durch Erhöhung des Maximalzinsfusses für die Steuerfreiheit, die Befreiung vom Gebühren-Aequivalente für den Realbesitz der Anstalten, die Einführung der Verzeichnisse über die vorgekommenen Bauführungen behufs besserer Controle des Baugewerbes und dergleichen. Manche dieser Eingaben harren noch der Erledigung seitens der Regierung, andere dagegen, wie insbesondere die beiden letzterwähnten, hatten einen nicht unerfreulichen Erfolg.

Die verschiedenartigen Auffassungen hinsichtlich der Versicherungs-Zuständigkeit des Baugewerbes gaben seinerzeit zu vielfachen Differenzen Anlass. Durch die Berathung im Verbande ist es gelungen, eine Einigung sämtlicher Anstalten über vier grundsätzliche Bestimmungen (Amtliche Nachrichten, Jahrgang 1897, Seite 611) zu erzielen, welche heute allseits anerkannt und beobachtet werden.

In betreff der Unfallversicherung von über die österreichisch-deutsche Landesgrenze übergreifenden Transportbetrieben ergaben sich aus dem verschiedenen Inhalte der beiderseitigen Gesetze mehrfache Schwierigkeiten; zur Behebung derselben wurde deutscherseits der Entwurf eines diesbezüglichen Uebereinkommens ausgearbeitet, welcher nach eingehender Prüfung im Verbande von den Anstalten übereinstimmend begutachtet wurde.

Die Reformbedürftigkeit unseres längst veralteten Musterstatutes fand eine eingehende Erörterung im Verbande. Das Ergebnis dieser Berathungen wurde in dem bereits revidierten Statute der gefertigten Anstalt entsprechend verwertet. Die mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit getretenen Steuergesetze, die Civilprocess-Ordnung, deren Bestimmungen auch theilweise auf das Verfahren vor dem Schiedsgerichte Anwendung finden, die für die gerichtliche Geltendmachung der Beiträge wichtige Executions-Ordnung liessen die Anstalten nicht unberührt; insbesondere das letzterwähnte Gesetz verursachte bei